

1. KAPITEL

APOSTASIE IM KORAN

Die späteren juristischen Termini für Apostasie, *ridda* und *irtidād*, leiten sich vom Sprachgebrauch des Korans ab. Beide Wörter sind Infinitive von Verben, die in ihren finiten Formen an 26 Stellen im Koran vorkommen und darüber hinaus an zwei Stellen als Infinitum. Das Verb *radda* bedeutet in der Mehrzahl der Stellen „jmd. abhalten, jmd. abwenden“ und wird in Übereinstimmung mit dem Gebrauch im klassischen Arabisch benutzt.¹ Zwar kommt das Verb im Koran auch in seiner später geläufigeren Bedeutung „etw. zurückschicken, etw. wiederholen“ vor, doch scheint die kausative Bedeutung „jmd. o. etw. von sich abwenden“ die ursprünglichere zu sein. Während „Islam“ die Hinwendung zu Gott meint, bezeichnet *ridda* die Tatsache, daß sich Gott von einem Gläubigen abgewendet hat und ihn in Unglauben läßt. Gott selber ist es, der die Augen der Ungläubigen blind und ihre Ohren taub gemacht hat. Gott bringt die Gläubigen vom Islam ab, wie er die Polytheisten davon abhält, trotz vermeintlich unbestreitbarer Mahnungen und Zeichen, den Glauben anzunehmen. Nur die gegenseitige Zuwendung von Gott und Menschen verbürgt dem Menschen das Heil. Der Mensch findet Gottes Zuwendung, indem er ihm das Gesicht zuwendet, wendet Gott sein Angesicht von ihm ab, so findet er keinen Glauben.²

Diese Perspektive, daß nämlich Gott die Ursache für die Abwendung der Gläubigen vom Islam ist, erklärt den synonymen Gebrauch des abgeleiteten Verbs *irtadda*, das ursprünglich ein Passivum zu *radda*

¹ Vgl. z.B. Koran, 33.25: *wa-radda llāhū l-ladīna kafarū*; Übers. Paret, 294: „Und Gott schickte die Ungläubigen (...) zurück, (...)“; als Infinitiv vgl. 21.40: *„fa-lā yastafī'ūna raddahā“*; Übers. Paret, 226: „Dann vermögen sie sie nicht (mehr von sich) abzuwenden, (...)“ Vgl. Lane, *Arabic-English Lexicon*, ii, 1061c: „He made him or caused him, or it, to return, go back, come back, or revert, sent, turned, or put, him, or it, back, or away, returned, rejectes, repelled, or averted, him, or it . . .“; Wahrmund, *Handwörterbuch der neu-arabischen und deutschen Sprache*, i, 748a: „E. zurückweisen, abweisen, abhalten . . .“

² Vgl. Koran, 6.107, 6.110, 7.186, 10.11, 19.75, 42.6.; vgl. auch Baneth, *What did Muhammad mean when he calles his religion 'Islam'?*, 187f.; Spies, *Islam und Syntage*, 16–19 und Baljon, *To Seek the Face of God*, 260, 263f.

ist.³ Die in zwei Versen im Koran vorkommende Wendung *man yartadda minkum 'an dīnīhī*,⁴ meint demnach ursprünglich „die unter euch von ihrer Religion abgewendet werden“ bzw. „die sich von ihrer Religion abbringen lassen“. Im nachkoranischen Sprachgebrauch wurden diese Worte aktivisch im Sinne von „wer sich von seiner Religion abwendet“ verstanden, und *radda* sowie *irtadad* bedeuten dann „sich abwenden“, im besonderen Sinne: „sich von seiner Religion abwenden“, „Apostat werden“.⁵

In jüngeren Schriften der islamischen Jurisprudenz ist es üblich geworden, den Ursprung des Apostasierurteils auf jene beiden Verse zurückzuführen, in denen die Wendung *man yartadda minkum 'an dīnīhī*, „diejenigen von euch, die sich von ihrer Religion abbringen lassen“ vorkommt.⁶ Der Korankommentator aṭ-Ṭabarī (gest. 310/923) berichtet, daß sich der erste der beiden Verse (2.217) auf den Überfall von Muslimen auf eine mekkanische Karawane bei Naḥla im Jahr 2/624 bezieht.⁷ Der Vers erkennt die Schuld der Muslime an, während des geheiligten Monats Raġab im Verlauf des Überfalls einen Mekkaner getötet zu haben. Er rechtfertigt dies jedoch mit der noch größeren Schuld der Mekkaner, die Muslime vom Glauben abbringen wollen. Jene, die sich (von Gott bzw. von den Mekkanern) vom Glauben abbringen lassen und die als Ungläubige sterben, ohne sich wieder bekehrt zu haben, „deren Werke“, so der Koran, „sind im Diesseits und im Jenseits hinfällig. Sie werden Insassen des Höllenfeuers sein und (ewig) darin weilen.“⁸

Dieser Vers setzt ebenso wie der zweite in diesem Zusammenhang zitierte Vers 5.54 den Bestand eines islamischen Gemeinwesens in Medina voraus. In dem Vers 5.54 wird dieses Gemeinwesen über den Abfall einiger Mitglieder hinweggetröstet. Gott wird andere bringen, die mit den Gläubigen kämpfen werden. Das Gemeinwesen ist

³ Vgl. z.B. Koran 27.40 „(. . .) *qabla an yartadda ilaika ʔarafuka* (. . .)“; Übers. Paret, 265: „Als er ihn nun (. . .) bei sich stehen sah (. . .)“ Wörtlich eigentlich: „Als er ihm an seine Seite zurückgebracht wurde . . .“ Vgl. Lane, *Arabic-English Lexicon*, ii, 1063b: „quasi-pass. of 1 (. . .) He, or it, returned went back, come back, or reverted . . .“; Wahrmund, *Handwörterbuch der neu-arabischen und deutschen Sprache*, i, 748a: „zurückgeführt werden; zurückkommen; wieder zur Besinnung kommen; (. . .)“

⁴ Koran, 5.54, 2.217.

⁵ Zu der Entwicklung im nachkoranischen Arabisch vgl. S. 47–51 in diesem Abschnitt.

⁶ Übers. Paret, 33 und 85. Zum Vorgehen der jüngeren islamischen Jurisprudenz vgl. as-Sāmarāʾī, *Ahkām al-murtadd fī š-sarīʿa al-islāmīya*, 21–28.

⁷ aṭ-Ṭabarī, *Ġāmiʿ al-bayān*, iv, 316–320; vgl. Watt, *Muhammad at Medina*, 5–9.

⁸ Koran, 2.217, Übers. Paret, 33.

hier schon so weit gefestigt, daß es den Kontakt mit den Ungläubigen abbrechen kann, denn in 5.57 werden die Gläubigen aufgefordert, sich keinen Ungläubigen zum Freund zu nehmen.

Eine der beiden Stellen im Koran, in denen das Wort „Apostasie“ vorkommt, wurde von islamischen Gelehrten höchst unterschiedlich ausgelegt. In der Umschrift des arabischen Originals lautet der Vers 2.217:

man yartadda minkum 'an dīnihil fa-yamut wa-huwa kāfirun fa-aulā'ika ḥabīṭat a'māluhum fī d-dunyā wa-l-aḥīra,

Rudi Paret übersetzt diesen Vers:

Und diejenigen von euch, die sich von ihrer Religion abbringen lassen und als Ungläubige sterben, deren Werke sind im Diesseits und Jenseits hinfällig.⁹

Auf der einen Seite des Interpretationsspektrums wurde dieser Vers als ein Beleg für die Todesstrafe angesehen – denn wessen Werke im Diesseits sind wirklich nichtig, wenn er nicht schon „so gut wie“ tot ist? Wohingegen eine andere Seite den Schluß zieht, daß der Abfall vom Glauben wie eine Krankheit sei, die das Herz und den Verstand befälle, und deshalb letztlich zum Tod „als Ungläubiger“ führe.¹⁰ Der Kommentator aṭ-Ṭabarī weist jedoch auf den besonderen grammatischen Zusammenhang des ḥāl-Satzes hin und analysiert die Konstruktion: Der Satzteil: „die sich von ihrer Religion abbringen lassen und als Ungläubige sterben“, bedeutet nichts weiter, als daß der Apostat im Status des Unglaubens stirbt, „bevor er sich von seinem Unglauben bußfertig abgewendet hat.“¹¹ Der Vers impliziere keine Todesstrafe, sondern enthalte allein die Voraussicht

⁹ Übers. Paret, 33. Die vollständige Übersetzung lautet: „Und diejenigen von euch, die sich (etwa) von ihrer Religion abbringen lassen und (ohne sich wieder bekehrt zu haben) als Ungläubiger sterben, deren Werke sind im Diesseits und Jenseits hinfällig.“ Paret ergänzt den Satz durch Einfügungen in Klammern, um die grammatische Konstruktion und den Sinn der Sätze im Koran zu klären.

¹⁰ Für die erste Meinung steht der Korankommentator al-Baidāwī (gest. 675/1286), *Anwār at-tanzīl*, i, 234f., für die letztere der 1935 gestorbene reformistische Korankommentator Muḥammad Rašīd Riḍā, *Tafsīr al-Manār*, ii, 325f. Heffening behauptet in seinem EI-Artikel, dieser Vers wurde von aš-Šāfi'ī als „Kronzeuge für die Todesstrafe herangezogen“. Zwar erwähnt aš-Šāfi'ī diesen Vers im Rahmen seiner Begründung des Todesurteils im *Kitāb al-Umm*, vi, 145, doch stützt er seine Legitimation der Todesstrafe nicht darauf.

¹¹ aṭ-Ṭabarī, *Gāmi' al-bayān*, iv, 317. („fa-yamut wa-huwa kāfirun“ bedeutet: „fa-yamut qabla an yatūba min kufrihil.“)

auf Höllenstrafen für Apostaten, die sterben, ohne zum Islam zurückgekehrt zu sein. Die Mehrzahl der Publikationen in europäischen Sprachen folgen dieser grammatischen Analyse und vertreten noch allgemeiner die Meinung, daß weder der Wortlaut dieses Verses noch eine andere Stelle im Koran eine diesseitige Strafe für Apostasie fordert oder postuliert. Der Darstellung Heffening's in der EI folgend, betonen sie, daß dieser Vers jenen ehemaligen Gläubigen, die (ohne diesseitige Strafe zu erleiden) als Apostaten sterben, allein jenseitige Strafen verkündigt.¹²

Die Androhung sicherer Höllenstrafen für diejenigen, „die ungläubig sind, nachdem sie gläubig waren“,¹³ ist das bestimmende Motiv bei jeglicher Erwähnung von Apostaten im Koran. Am deutlichsten ist es in Vers 3.86–89 formuliert:

Wie sollte Gott Leute rechtleiten, die ungläubig geworden sind, nachdem sie gläubig waren, und (nachdem sie) bezeugt haben, daß der Gesandte (Gottes und seine Botschaft) wahr ist, und (nachdem sie) die klaren Beweise erhalten haben? Ihr Lohn besteht darin, daß der Fluch Gottes und der Engel und der Menschen insgesamt auf ihnen liegt. (Sie werden zum Höllenfeuer verdammt) um ewig darin zu weilen, ohne daß ihnen Straferleichterung oder Aufschub gewährt wird.¹⁴

Über diesen Fluch und die Höllenstrafen hinaus wird den Apostaten in Vers 9.66 und 9.74 eine unbestimmte „Bestrafung“ (arab.: *ʿadāb*) und in 16.106 „Gottes Zorn“ (*ḡadab min Allāh*) und eine „schweren Strafe“ (*ʿadāb ʿazīm*) angekündigt. Alle diese Formulierungen weisen auch in anderen Koranversen auf jenseitige Strafen. Das Wort *ʿadāb* bezeichnet aber auch diesseitige Schicksalsstrafen, die von Gott für schwere Vergehen gegen die Religion verhängt werden.¹⁵

Der Koran fordert für Apostaten, d.h. „jene, die ungläubig sind,

¹² Vgl. Abu-Sahlieh, *Le délit d'apostasie aujourd'hui*, 95; Ayoub, *Religious freedom and the law of apostasy in Islam*, 78–79. Kraemer, *Apostates, rebels and brigands*, 37 schließt daraufhin: „Presumably, at the time of Muḥammad there was no death penalty for apostasy.“ Wie unsicher solche Urteile über das Handeln Muḥammads sind, zeigt sich aber kaum eine halbe Seite später, wenn er eingesteht, daß Muḥammad („cruelly and mercilessly“) einige Menschen umbringen ließ, die die Gemeinde verlassen hatten. Ahmad, *Conversion from Islam*, 7–9 läßt sich zu dem Urteil hinreißen, daß es unter Muḥammad keine generelle Todesstrafe für Apostaten gab.

¹³ *man kafara* (...) *min ba'di imānihil*, diese Gruppe findet darüber hinaus Erwähnung in Koran, 2.108; 3.90; 3.106; 9.74, 47.25 und 63.3.

¹⁴ Koran, 3.86–89; Übers. Paret, 50. Weitere Belege für Höllenqualen als Strafe für Apostasie in den Versen 3.177, 4.137, 9.66 und 16.106.

¹⁵ Vgl. Koran, 54.16–39, aber auch 24.2 (die von Menschen ausgeführte Strafe gegen Unzucht).

nachdem sie gläubig waren“, keine Todesstrafe. Wenn einige Verse in einem gegenteiligen Sinn interpretiert werden, so sind dies apologetische Bemühungen der Vereinheitlichung zwischen Koran und späteren Entwicklungen in der Traditionsliteratur über den Propheten und in der Rechtswissenschaft (*hadīṭ* und *fiqh*). Der Koran setzt Apostaten in einen höchst unbestimmten *locus poenitentiae*, der sowohl die diesseitige wie die jenseitige Welt betrifft. Die Strafe wird jedoch nicht von der Gemeinschaft der Muslime gegen Apostaten ausgesprochen oder ausgeführt. Der Koran fordert niemanden auf, einen Apostaten zu bestrafen oder gar zu töten. Allerdings erwähnt er Sanktionen gegen Apostaten: Man soll mit ihnen – wie mit allen Ungläubigen – keine freundschaftlichen Beziehungen pflegen.¹⁶

Diese unbestimmte Bestrafung von Apostaten im Koran wird von einigen muslimischen Interpreten des 20. Jahrhunderts heftig bestritten. Mit Hinweis auf Vers 2.256 („In der Religion gibt es keinen Zwang.“) vertreten sie die Auffassung, der Koran trete für eine absolute Freiheit im Glauben ein. Religion, so folgern sie aus frühen mekkanischen Suren, sei im Koran eine persönliche Angelegenheit des Individuums, es sei die Aufgabe des Propheten gewesen, die Botschaft zu verkündigen und nicht eine Gemeinde zu gründen, die Sanktionsmaßnahmen gegen Abtrünnige einsetzte.¹⁷

Auch dieser Standpunkt erklärt sich nur im Licht der späteren Sanktionen des islamischen Rechts gegen Apostaten. Er wendet sich gegen die Legitimität der harten Strafen der Scharia, geht aber in seinem Urteil über den Koran zu weit und verkennt die historische Entwicklung der Gemeinde, wie sie sich aus den einzelnen Offenbarungen des Korans darstellt. Die frühen mekkanischen Suren betonen die Heilsbedürftigkeit und Selbstverantwortung des Individuums, das diesen Ansprüchen nur durch eine Hinwendung zu Gott genüge tun kann. Die freie Wahl der Religion ist eine Voraussetzung für die Erlangung des Heils. Erst sie ermöglicht die Hinwendung zu Gott und damit den Islam als Religionsgemeinschaft.¹⁸ Ganz anders

¹⁶ *Koran*, 5.57.

¹⁷ Am deutlichsten wird dieser Standpunkt von der Aḥmadiya-Gemeinschaft vertreten, vgl. Anonymus, *Apostasy and its Consequences under Islam and Christianity*, 486: “The question of apostasy might have remained an unsolved problem in other religions; but in Islam it has presented no difficulties. It can be very safely asserted that Islam does not prescribe any punishment in this world for apostasy.” (Zum *Koran* ebd., 490.) Vgl. auch Ahmad, *Conversion from Islam*, 4; Ayoub, *Religious freedom and the law of apostasy in Islam*, 77.

¹⁸ Zum *Koran*vers 2.256 schreibt Paret, *Sure 2.256, lā ikrāḥa fī d-dīn*. *Toleranz oder*

stellt sich die Situation dieser Religionsgemeinschaft später in Medina dar. Das religiöse Gemeinwesen ist nicht nur eine staatliche, sondern auch eine militärische Gemeinschaft geworden. Formale Kriterien der Zugehörigkeit zu diesem Gemeinwesen, nämlich die Zahlung der Läuterungsabgabe (*zakāt*) und der Kampf in der Schlacht, treten an die Stelle der persönlichen Hinwendung zu Gott. Tilman Nagel stellt als Folge dieser Entwicklung der medinensischen Gemeinde fest, daß man den Gläubigen nicht mehr als ein seinem persönlichen Heil zustrebendes Individuum betrachtete, sondern davon ausging, daß er als Muslim Teil eines bereits vollkommenen Ganzen sei. Nicht seine Entwicklung zum Heilsgewinn hin war mehr Gegenstand der Aufmerksamkeit, sondern sein Verhalten als Glied einer sich schon im Besitz des Heils befindlichen Gemeinschaft.¹⁹

Wer die formalen Kriterien der Zugehörigkeit zur Gemeinde nicht erfüllt hatte, wurde als Gegner angesehen, der zwar die innere Hinwendung zu Gott vollzogen haben mochte, jedoch nicht als Mitglied der Gemeinde zählte. Der Koran erwähnt in diesem Zusammenhang drei Gruppen:

- „diejenigen, die (während der Kriegs- und Beutezüge in Medina) zurückgelassen wurden“ (*al-muḥallafūn*)
- die Beduinen der umliegenden Wüstensteppe (*al-aʿrāb*) und die
- „Wankelmütigen“ oder „Heuchler“ (*al-munāfiqūn*).²⁰

Keine dieser Gruppen läßt sich fest umgrenzen, möglicherweise bezeichnen die drei Termini ein und dieselbe Personengruppe, Überschneidungen sind zumindest höchst wahrscheinlich.²¹ Am deutlichsten treten die „Wankelmütigen“ oder „Heuchler“ (*al-munāfiqūn*) hervor,²² eine Gruppe von Medinensern, auf deren Treue Muḥammad nicht

Resignation?, 299, daß dieser Passus nicht besagt, man dürfe niemanden zum Glauben zwingen, „sondern, daß man auf niemanden (durch die bloße Verkündigung der religiösen Wahrheit) einen solchen Zwang ausüben kann.“

¹⁹ Nagel, *Der Koran*, 297.

²⁰ Zu den *muḥallafūn* vgl. *Koran*, 9.81–82, 48.11–14 und Paret, *Der Koran. Kommentar und Konkordanz*, 208f.; zu den *al-munāfiqūn* und *al-aʿrāb* s.u.

²¹ Vgl. *Koran*, 48.11: „(. . .) *al-muḥallafūna min al-aʿrāb* (. . .)“; Übers. Paret: „Diejenigen Beduinen, die zurückgelassen worden sind (. . .)“; vgl. 9.101: „(. . .) *min al-aʿrāb munāfiqūn* (. . .)“; Übers. Paret: „Und unter den Beduinen (. . .) gibt es welche, die Heuchler sind (. . .)“

²² Über die Herkunft dieses Wortes aus dem Äthiopischen vgl. Nöldeke, *Neue Beiträge zur semitischen Sprachwissenschaft*, 48f.; zur Bedeutung vgl. Watt, *Muḥammad at Medina*, 184 mit weiteren Belegen. Die spätere Tradition nennt als Anführer dieser Gruppe ʿAbdallāh b. Ubaiy, vgl. Paret, *Der Koran. Kommentar und Konkordanz*, 85.

immer rechnen konnte. In den Versen 3.166–167, die sich auf diese Schlacht von Uḥud 3/625 beziehen, wird deutlich, daß ein Teil der Muslime Muḥammads strategische Anweisungen mißachtet hatten und nicht in den Kampf gezogen waren. Sie werden als jene bezeichnet, „die heucheln“. Eine ähnliche, möglicherweise nur strategische Auseinandersetzung zeigt sich in den Versen 33.12–16. Während des für die Araber ungewohnten Grabenkrieges 5/627 forderten die *munāfiqūn* ihre medinensischen Mitbürger auf, ihre Häuser wieder zu besetzen, weil diese schutzlos seien. Beide Male deutet der Koran diese Ereignisse als eine Prüfung, in der sich die *munāfiqūn* von den Muslimen trennen.

Sure 63 beschäftigt sich in ihrer ersten Hälfte ausschließlich mit den *munāfiqūn*. Vor allem aufgrund der hier auftretenden Charakterisierung ist die Übersetzung „Heuchler“ für *munāfiqūn* üblich geworden. In den ersten Versen dieser Sure wird deutlich, daß der Koran sie als Apostaten einschätzt:

Wenn die Heuchler zu dir kommen, sagen sie: ‚Wir bezeugen, daß du der Gesandte Gottes bist.‘ Du bist sein Gesandter, weiß Gott! (w. Gott weiß, daß du sein Gesandter bist.) Aber (sie tun nur so, als ob sie es glauben würden.) Gott bezeugt, daß die Heuchler lügen. Sie haben sich hinter ihren Eiden verschanzt und (ihre Mitmenschen) vom Weg Gottes abgehalten. Das (kommt daher), daß sie (zuerst) gläubig waren und hierauf ungläubig geworden sind. Ihr Herz ist versiegelt. Daher haben sie keinen Verstand.²³

Wer nur gegenüber den Muslimen behauptet, er glaube, es aber gar nicht tut, wird in einer Anzahl von Versen mit den Ungläubigen (*kuffār*) gleichgesetzt. Solche Menschen haben dasselbe Schicksal wie die Ungläubigen zu erleiden, nämlich ewiges Höllenfeuer.²⁴ Ebenso ergeht es Heuchlern, die nicht an die ganze Offenbarung glauben:

Da liebt ihr sie (d.s. die Heuchler) nun, während sie euch nicht lieben, und glaubt (im Gegensatz zu ihnen) an die ganze Schrift. Wenn sie euch treffen sagen sie: ‚Wir glauben.‘ Wenn sie aber wieder unter sich sind, beißen sie sich auf die Fingerspitzen vor (lauter) Groll auf euch. Sag: Ihr sollt an eurem Groll sterben. Gott weiß Bescheid über

Neues Licht auf die *munāfiqūn* wirft Lecker, *Muslims, Jews and Pagans. Studies on Early Islamic Medina*, 37, 74–146.

²³ *Koran*, 63.1–3; Übers. Paret, 395.

²⁴ *Ebd.*, 5.41, 3.167, 48.11, 49.14, 2.8f. und 2.14.

das, was die Menschen in ihrem Innern (an Gedanken und Gesinnungen) hegen.²⁵

Aber die *munāfiqūn* belassen es nicht dabei, sie machen blasphemische Witze über die Offenbarung, verbreiten vom Koran abweichende Verbots- und Gebotsregelungen und zahlen keine Läuterungsabgaben.²⁶ Diese Erwähnungen aus den medinensischen Suren lassen auf eine Auseinandersetzung zwischen dem Propheten und einer Gruppe von Medinensern schließen, die schließlich zum offenen Konflikt mit dieser Partei (bzw. diesen Parteien) geführt hat.²⁷

Prophet! Setze den Ungläubigen und den Heuchlern heftig zu und sei hart gegen sie! Die Hölle wird sie (dereinst) aufnehmen – ein schlimmes Ende²⁸

In diesem Zusammenhang ist der Konflikt zwischen den Muslimen und den *munāfiqūn* nur insofern von Bedeutung, als der Koran den *munāfiqūn* schließlich den Ausschluß von der Gemeinschaft der Gläubigen, die Vertreibung aus Medina und die Todesstrafe androht:

Wenn die Heuchler und diejenigen, die in ihren Herzen eine Krankheit haben, und diejenigen, die in der Stadt (durch falsche Gerüchte) Unruhe stiften, (mit ihren Machenschaften) nicht aufhören, werden wir dich bestimmt veranlassen, gegen sie vorzugehen, und sie werden dann nur noch kurze Zeit in ihr deine Nachbarn sein. Ein Fluch wird auf ihnen liegen. Wo immer man sie zu fassen bekommt, wird man sie greifen und rücksichtslos umbringen.²⁹

Diese Drohnung wird in den Versen 4.88–91 zu einer Handlungsanweisung für die Muslime:

Wie könnt ihr hinsichtlich der Heuchler unterschiedlicher Meinung (w. zwei Gruppen) sein, wo doch Gott sie wegen dessen, was sie (an Sünden) begangen haben, zu Fall gebracht hat (?)! Wollt ihr denn recht-leiten, wen Gott irregeführt hat? Wen Gott irreführt, für den findest

²⁵ Ebd., 3.119; Übers. Paret, 52.

²⁶ Ebd., 9.64–67.

²⁷ Vgl. Watt, *Muhammad at Medina*, 180–191.

²⁸ *Koran*, 9.73 und 66.9. Paret, 139 und 400, übersetzt: „Prophet! Führe Krieg gegen (...)“, schränkt diese Übersetzung in seinem *Der Koran. Kommentar und Konkordanz*, 207, aber dahingehend ein, daß *ḡāhada* „auch in der allgemeineren Bedeutung ‚sich ereifern‘, ‚sich (einem anderen gegenüber) mit Eifer für eine Sache einsetzen‘, ‚einem heftig zusetzen‘ gebraucht [wird], ohne daß dabei an Waffengewalt gedacht wäre.“

²⁹ *Koran*, 33.61–62; Übers. Paret, 297f.

du keinen Weg. Sie möchten gern, ihr wäret (oder: würdet) ungläubig, so wie sie (selbst) ungläubig sind, damit ihr (alle) gleich wäret. Nehmt euch daher niemanden von ihnen zu Freunden, solange sie nicht (ihrerseits) um Gottes willen auswandern! Und wenn sie sich abwenden (und eurer Aufforderung zum Glauben kein Gehör schenken), dann greift sie und tötet sie wo immer ihr sie findet, und nehmt euch niemand von ihnen zum Freund oder Helfer!³⁰

Diese klare Anweisung zur Exekution wird im nachfolgenden Vers durch eine Ausnahmeregelung relativiert. Diejenigen *munāfiqūn* sollen nicht getötet werden, die in einem Klientelverhältnis zu Verbündeten der Muslime stehen, oder die davor zurückschrecken, gegen die Muslime zu kämpfen:

Wenn sie sich (nun) von euch fernhalten und nicht gegen euch kämpfen und euch ihre Bereitschaft erklären, sich (künftig) friedlich zu verhalten (und keinen Widerstand mehr zu leisten), gibt euch Gott keine Möglichkeit gegen sie vorzugehen.³¹

Wer sich allerdings (1.) nicht von den Muslimen fern hält oder sich (2.) nicht dazu bereit erklärt, sich friedlich zu verhalten, oder (3.) seine Hände nicht von Handlungen gegen die Muslime zurückhält, der soll ergriffen und getötet werden. „(Zum Vorgehen) gegen Leute dieser Art haben wir euch offenkundige Vollmacht gegeben.“³²

Es ist unklar, ob diese Verse eine zusammenhängende Offenbarung bilden oder nicht vielmehr durch redaktionelle Zusammenstellung aufeinander bezogen wurden. Wenn sie zusammengehören, dann sind sie in die späte medinensische Phase zu datieren. Es bleibt aber möglich, daß sich die Verse 89–91 auf eine ganz andere Gruppe beziehen als die in Vers 88 genannten *munāfiqūn*.³³ Schlüsse auf die Rechtspraxis in der Prophetenzeit können sich deshalb nicht auf diese Verse berufen. Zulässig ist hingegen die Aussage, daß der Koran als Literaturdenkmal und Rechtsquelle eine Anweisung enthält, gemäß der die Abtrünnigen und Zweifler, die sich in ihren Taten gegen die

³⁰ Ebd., 4.88–89; Übers. Paret, 69. Paret, *Der Koran, Kommentar und Konkordanz*, 100 meint, aufgrund der Formulierung „solange sie nicht um Gottes willen auswandern“ sei hier von Mekkanern die Rede, die nicht die Hǧra vollzogen hätten. Er wendet aber selber ein, daß die Androhung der Todesstrafe in einem solchen Zusammenhang unangemessen und im koranischen Kontext einmalig wäre.

³¹ *Koran*, 4.90; Übers. Paret, 69.

³² Ebd. 4.91.

³³ Die Einwände sind zusammengefaßt bei Paret, *Der Koran. Kommentar und Konkordanz*, 100f.

Muslime wenden, getötet werden sollen. Dabei ist die abweichende Glaubensüberzeugung der Abtrünnigen allein nicht hinreichend. Notwendige Voraussetzung für die Anwendung der Todesstrafe ist auch eine rebellische Handlung.

Im Verlauf späterer Jahrhunderte sollte ein Aspekt der Apostasie eine große Bedeutung erlangen, der im Koran selber nur am Rand behandelt wird. Welchen Wert hat die reuige Rückkehr eines Apostaten in die Gemeinschaft der Gläubigen? Eine Vielzahl späterer Auseinandersetzungen mag dadurch bedingt sein, daß der Koran selber in dieser Frage zwei sich widersprechende Antworten gibt. Aus einer Anzahl von Beispielen im Koran wird deutlich, daß selbst schwere Verfehlungen getilgt werden können, wenn Buße geübt wird. Buße oder besser: „reumütige Umkehr“ (*tauba*) wird im Koran als gegenseitige Zuwendung von Gott und Mensch verstanden. Der Mensch wendet sich von seiner Verfehlung ab und wendet sich wieder Gott zu; Gott nimmt diese Wendung des Menschen entgegen und kehrt sich ihm seinerseits zu.³⁴ Durch diesen (nicht von Gott ausgelöst) Akt der Buße wird die Gegenseitigkeitsbeziehung zwischen Mensch und Gott, die durch die Hinwendung zum Islam etabliert wurde, wieder hergestellt.

Die Bereitschaft Gottes, sich bußfertigen Sündern selbst nach schweren Verfehlungen wieder zuzuwenden, wird an vielen Stellen im Koran deutlich. Gottes Barmherzigkeit und seine Bereitschaft zu verzeihen sind wesentliche Eigenschaften des koranischen Gottes. Doch in diesen Chor der allgemeinen Bereitschaft zur Barmherzigkeit und Sündenvergabe mischt sich im Fall der Apostasie ein Mißton. Wer dem Unglauben anheimfällt, nachdem er gläubig war und nicht rechtzeitig zum Glauben zurückkehrt, für den kann es für jede Gnade zu spät sein:

Diejenigen (aber), die ungläubig geworden sind, nachdem sie gläubig waren, und hierauf dem Unglauben immer mehr verfallen, deren (verspätete) Buße wird nicht angenommen werden. Das sind die, die (endgültig) irregehen.³⁵

³⁴ Für die bußfertige Wendung (*ināba*) des Menschen vgl. *Koran*, 11.88, 42.10, 13.30, 60.5, über die Hinwendung Gottes vgl. 2.160, 9.104, 4.16.

³⁵ *Koran*, 3.90; Übers. Paret, 50. Vgl. auch *Koran*, 9.66; Übers. Paret, 138: „Ihr seid ungläubig geworden, nachdem ihr gläubig waret. Wenn wir (auch) einer Gruppe von euch verzeihen, so bestrafen wir (doch) eine (andere) Gruppe (von euch). Das geschieht ihnen) dafür, daß sie Sünder waren.“

Es wird nicht angegeben, ab wann die Buße nicht mehr angenommen wird. Eine mit der Barmherzigkeit Gottes in Einklang stehende Interpretation würde den Tod des Apostaten als Zeitpunkt einsetzen, nachdem jede Reue zu spät ist. Dies stünde im Einklang mit Versen, wonach Ungläubige erst dann wirklich verdammt sind, wenn sie sich zu Lebzeiten nicht bekehren lassen und ohne einen Glauben an den einen Gott sterben.³⁶ Ein zweiter Vers belehrt jedoch darüber, daß Gottes Bereitschaft zur Gnade schon zu Lebzeiten des Apostaten ein Ende finden kann:

Diejenigen, die (zuerst) gläubig, hierauf ungläubig und hierauf (wieder) ungläubig geworden sind und hierauf dem Unglauben (immer mehr) verfallen, denen kann Gott unmöglich vergeben, und er kann sie unmöglich auf einen rechten Weg führen.³⁷

Der mehrmalige Wechsel vom Glauben zum Unglauben führt im Verbund mit einer Renitenz im Unglauben zum Verlust jeglicher Heilsmöglichkeit. Eine Hinwendung zu Gott kommt nun zu spät, sie wird von Gott nicht mit einer barmherzigen Hinwendung zum reuigen Muslim beantwortet.

³⁶ Auch die Überlieferung über die Prophetengenossen hat die Reue bis zum Tag des Todes für zulässig erklärt. Bei Aḥmad b. Ḥanbal, *al-Musnad*, iii, 425 findet sich eine *ḥadīṭ*-Überlieferung, wonach vier Prophetengenossen darüber streiten, wann es für die Reue zu spät ist. Der erste Gefährte meint, er hätte vom Propheten gehört: „Gott, der Erhabene und Gesegnete, nimmt die bußfertige Reue seines Dieners nur bis einen Tag vor (seinem) Tod an.“ Ein zweiter Gefährte meint, es müsse „... bis einen halben Tag ...“ heißen, ein dritter „... mit zum Morgengrauen vor (seinem) Tod“ und ein vierter schließlich: „... bis er selber (im Sterben) nicht (mehr) gurgelt.“

³⁷ *Koran*, 4.137; Übers. Paret. 74.